



Treichlerstrasse 10
CH-8032 Zürich
Tel. +41 44 634 15 60/61
Fax +41 44 634 49 51
helmut.heiss@rwi.uzh.ch

Prof. Dr. Helmut Heiss
Lehrstuhl für Privatrecht,
Rechtsvergleichung und IPR

Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Obligationenrecht
Allgemeiner Teil
Herbstsemester 2010

Fall 5

Sachverhalt 1: Das Hotel (ca. 20%)

Der Schauspieler Javier übernachtet im Zürcher Hotel „Baur au Lac“. Um nicht erkannt zu werden, trägt er Hut und Sonnenbrille und benutzt den Namen seines Cousins Emilio als Pseudonym.

Frage: Zwischen welchen Parteien kommt ein Vertrag zustande und warum?

Sachverhalt 2: Die Vollmacht (ca. 20%)

Sabrina lässt sich von ihrem Anwalt Tom beraten und entscheidet sich dafür, eine Erbschaftsforderung gegenüber ihrer Schwester Petra vor Gericht einzuklagen. Sie verspricht Tom bei erfolgreichem Prozess einen Honorarzuschlag. Ihr Anwalt lässt sie daraufhin eine Vollmacht unterschreiben, in welcher folgender Satz steht: „Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers.“

Sabrina erleidet vor Beginn des Prozesses einen Gehirnschlag und wird urteilsunfähig. Tom möchte Petra trotzdem einklagen.

Frage: Ist Sabrinas Vollmacht mit Eintritt ihrer Urteilsunfähigkeit erloschen? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hilfe von einschlägiger Literatur oder Rechtsprechung.

Sachverhalt 3: Der Praktikant (ca. 60%)

Paul ist seit einigen Tagen als Praktikant bei der Firma Seattle Consulting Group AG angestellt. Er hat ein eigenes Büro erhalten, welches aber nur mit den grundlegenden Büromöbeln ausgestattet ist. Um seinen Arbeitsplatz etwas gemütlicher zu gestalten, denkt Paul an den Kauf von zusätzlichen dekorativen Möbeln nach seinem eigenen Geschmack.



Bruno, der vor einem Jahr selbst noch Praktikant bei der Seattle Consulting Group war, erzählt Paul in der Kaffeepause, dass alle neuen Praktikanten beim Möbelschmied Designer-Einrichtung GmbH auf Kosten des Arbeitgebers Dekor-Einkäufe bis zu CHF 1'000 tätigen dürfen. Dazu müssen sie der Designer-Einrichtung GmbH nur den Personalausweis vorweisen.

Paul ist begeistert und macht sich umgehend auf den Weg zum Verkaufsladen der Designer-Einrichtung GmbH. Dort angekommen sucht er sich ein Gemälde und eine Dekor-Palme für insgesamt CHF 900 aus. Er zeigt dem Verkäufer seinen Personalausweis und sagt stolz: „Der Kauf geht auf den Namen und die Rechnung meiner Firma.“

Wenige Tage später trifft die Rechnung bei der Seattle Consulting Group AG ein. Doch diese sieht sich nicht verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen. Sie schickt die Rechnung umgehend zurück und vermerkt, dass der Einführungsbonus für Praktikanten vor 6 Monaten abgeschafft worden sei. Die Designer-Einrichtung GmbH, deren Rechnungen für Praktikanteneinkäufe die Seattle Consulting Group AG seit über zehn Jahren immer bezahlt hat, ist von der Abschaffung des Einführungsbonus nie informiert worden.

Frage: Kann die Designer-Einrichtung GmbH von der Seattle Consulting Group AG den Kaufpreis für das Gemälde und die Palme verlangen?